

Pressemitteilung – 23. April 2025

Online-Seminar zu CfD und Co.: EU-Vorgaben für Rückzahlungsinstrumente bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren

Rückzahlungsinstrumente könnten das Förderdesign für Strom aus Erneuerbaren in Deutschland stark verändern. In einem kostenfreien Online-Seminar am 30. April 2025 erläutert die Stiftung Umweltenergierecht die EU-Vorgaben der Strombinnenmarktverordnung und des Beihilfenrechts und zeigt, welche Optionen der deutsche Gesetzgeber nun bei der Umsetzung hat.

Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien muss in Deutschland reformiert werden. Welche genauen Pflichten und Spielräume der deutsche Gesetzgeber hierfür hat, zeigt die Stiftung Umweltenergierecht am **Mittwoch, 30. April 2025, von 9.00 bis 10.00 Uhr** in einem **kostenfreien Online-Seminar** auf.

Der Hintergrund: Zum 31. Dezember 2026 läuft die beihilferechtliche Genehmigung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) aus. Zudem verpflichtet Art. 19d der EU-Strombinnenmarktverordnung die Mitgliedstaaten, spätestens ab dem 17. Juli 2027 für direkte Preisstützungssysteme – wie das EEG 2023 – zweiseitige Differenzverträge (Contracts for Differences, CfD) oder gleichwertige Instrumente einzuführen.

Oft wird daher angenommen, dass künftig die Förderung von Strom aus Erneuerbaren pauschal auf CfDs umgestellt werden muss. Es bestehen aber mehr Spielräume als gedacht. Das zeigt ein Team der Stiftung Umweltenergierecht in ihrer neusten [Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 40](#). In dem kostenfreien Online-Seminar am 30. April werden daher die zentralen Ergebnisse der Studie eingeordnet und erklärt sowie aufkommende Fragen beantwortet.

Die Anmeldung ist ab sofort auf der Homepage der Stiftung Umweltenergierecht möglich: <https://stiftung-umweltenergierecht.de/veranstaltungen/>

Kontakt

Kristian Lozina, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Stiftung Umweltenergierecht,
Tel. +49 931 – 794077 261, E-Mail: lozina@stiftung-umweltenergierecht.de